



1. April 2026

## Infoblatt: Landesrechtliche Regelungen im Ganztag

- Zum Schuljahr 2026/2027 tritt sukzessive der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter in Kraft. Die Anspruchsvoraussetzungen sind im Bundesrecht umfassend geregelt. **Für einzelne Aspekte** der Umsetzung sind jedoch **landesgesetzliche Regelungen erforderlich**.
- Diese landesgesetzlichen Weichen wurden nun gestellt – für eine **praxistaugliche Umsetzung** und bestmögliche **Entlastung der Kommunen**. **Auf detaillierte Umsetzungsvorgaben wird verzichtet**, um eine **größtmögliche Flexibilität** vor Ort zu sichern.
- Bestandteil des maßgeblichen Gesetzespakets sind Änderungen im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG), im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).
- Mit den landesrechtlichen Regelungen wird der Spielraum zugunsten der Kommunen genutzt. Sie sind **nicht konnexitätsrelevant**. Es kommen **keine neuen Aufgaben** oder Mehrbelastungen auf die Kommunen zu.

### Zentrale Inhalte:

- Stichtag zur Anmeldung des Anspruchs: 30. April des jeweiligen Kalenderjahres**
- 20 Tage in den Ferien kein Anspruch**
- Vollständige Weitergabe der Bundesmittel für Betriebskosten an die Kommunen**
- Staatliche Schulaufsicht über bestimmte Ferienangebote**
- Verstetigung der Kombieinrichtung („Kooperativer Ganztag“)**

## Wesentliche Regelungen:

### a) Stichtag für Eltern zur Anmeldung des Anspruchs: 30. April des jeweiligen Kalenderjahres (Art. 45b Abs. 1 AGSG)

Der Ganztagsanspruch ist durch die Eltern jährlich grundsätzlich **bis zum 30. April** für das kommende Schuljahr anzumelden.

- Dabei ist der gewünschte Umfang **ab dem ersten Schultag des kommenden Schuljahres bis zum letzten Ferientag der darauffolgenden Sommerferien** anzugeben.
- Es handelt sich dabei nicht um die Anmeldung für ein konkretes Ganztagsangebot vor Ort, z.B. für den Hort oder ein Ferienangebot.
- Vielmehr gibt die Anmeldung des Anspruchs den Kommunen den erforderlichen Vorlauf zur Einrichtung bedarfsgerechter rechtsanspruchserfüllender Angebote.
- Die **Regelung** tritt zum **1. April 2026** in Kraft.

### b) 20 Tage kein Rechtsanspruch in den Ferien (Art. 45b Abs. 2 AGSG)

Für **20 Werktage** in den Ferien **kann der Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden**.

- Es kommt dabei nicht auf den Umfang der Schließzeit der einzelnen Einrichtung an.
- Nicht jedes Angebot des bayerischen Werkzeugkastens ist ganzjährig ausgestaltet. Der Rechtsanspruch kann in Unterrichts- und Ferienzeiten durch eine **Kombination der verschiedenen Angebotsformen** erfüllt werden (Offener Ganzttag, Gebundener Ganzttag, Mittagsbetreuung und Ferienangebot unter Schulaufsicht).
- Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Hort, Kombieinrichtung) sind nahezu ganzjährig ausgestaltet. Nach dem bayerischen Förderrecht sind 30 Schließtage möglich. Sollte es zu dem unwahrscheinlichen Fall kommen, dass ein Kind elf Monate Betreuung geltend macht und die Einrichtung an 30 Tagen schließt, ist gegebenenfalls vor Ort eine rechtsanspruchserfüllende Lösung für die verbleibenden zehn Tage zu finden (z.B. ergänzende Betreuung in einem anderen Hort).
- Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat in seinem Zuständigkeitsbereich zu gewährleisten, dass der Rechtsanspruch mit Ausnahme von 20 Werktagen in den Ferien im Jahr erfüllt werden kann.
- Die **Regelung** tritt zum **1. April 2026** in Kraft.

c) **Weitergabe der Bundesmittel für Betriebskosten an die Kommunen (Art. 52b AGSG)**

Der Bund stellt ab dem Jahr 2026 über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) aufwachsend **Mittel für die Betriebskosten** des Ganztags zur Verfügung. Die Mittel werden **vollumfänglich und unkonditioniert** an die bayerischen **Kommunen** weitergegeben.

- Landesgesetzlich wird geregelt, dass die Verteilung der Mittel **per Rechtsverordnung** zu bestimmen ist (Verordnungsermächtigung).
- Die **Regelung** tritt zum **1. April 2026** in Kraft.
- Nach Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden wird die Rechtsverordnung derzeit erstellt.

d) **Staatliche Schulaufsicht über Ferienangebote für Kinder im Grundschulalter (Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Art. 113, Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 BayEUG)**

Ferienangebote für Kinder im Grundschulalter können auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen unter **Staatliche Schulaufsicht** gestellt werden. Die rechtlichen Grundlagen dieser Staatlichen Schulaufsicht wurden gesetzlich im BayEUG verankert.

- Schulbereich: Das Ferienangebot muss von aktiv tätigen Kooperationspartnern im schulischen Ganztage, aktiv tätigen Trägern der Mittagsbetreuung, Kommunen oder Trägern privater Schulen im Schulgelände bzw. im Falle räumlich ausgelagerter Mittagsbetreuungen im Gebäude der Mittagsbetreuung durchgeführt werden.
- Das eingesetzte Personal muss entsprechend den sonst im Schulbereich geltenden Vorgaben den **Nachweis** gemäß Art. 60a Abs. 2 und 3 BayEUG (Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses) erbringen.
- **Bestehende Ferienangebote** (z.B. Sommercampus) können auch ohne Staatliche Schulaufsicht weiterhin Bedarfe decken, wenn sie vor Ort gewünscht sind.
- Die **Regelungen** treten zum **1. Oktober 2026** in Kraft.

e) **Verstetigung der Kombieinrichtung („Kooperativer Ganztage“) (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG)**

Das rechtsanspruchserfüllende Modell Kombieinrichtung (auch „Kooperativer Ganztage“) wird **gesetzlich verankert**. Der Modell-Charakter entfällt.

- Es müssen **keine Kooperationsverträge mehr** zwischen der Kommune und den Staatsministerien geschlossen werden. Dadurch gibt es **weniger Bürokratie**.
- Die **Regelung** tritt rückwirkend zum **1. Januar 2026** in Kraft.